



Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses Planen, Bauen und Wohnen der Gemeinde

am

Wochentag	Datum
Dienstag	07.12.2021

Übersicht

über die vom Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 07.12.2021 gefassten Beschlüsse:

I. Öffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde*	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 27.10.2021	
4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0071/20/4
5	20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eischeid Nordwest; Beschluss zur Offenlage	BV/1252/14/2
6	Bebauungsplan Nr. 57 N "Eischeid-Nordwest"; Beschluss zur Offenlage	BV/1142/14/3
7	18. Änderung des Flächennutzungsplanes für das "Sondergebiet Gästehäuser Eischeid-Süd" A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; Wiederholung der Offenlage B) Änderungsbeschluss	BV/1000/14/3
8	Bebauungsplan Nr. 85 N "Gästehäuser Eischeid-Süd" A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; Wiederholung der Offenlage B) Satzungsbeschluss	BV/1001/14/3
9	Ausbau Gehweg Eisenerzstraße	BV/0292/20
10	Schriftliche Anfragen	

10.1	Anfrage der CDU zum Sachstand Gehweg an der östlichen Seite Hennefer Straße	AF/0286/20
10.2	Anfrage der SPD zur Hochwassergefahr	AF/0288/20
11	Mitteilungen	

II. Nichtöffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
12	Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 27.10.2021	
13	Bericht über die Ausführung der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0072/20/4
14	Bauantrag zur Nutzungsänderung eines ehemaligen Stalles in Siefen zu Wohnraum	BV/0280/20
15	Schriftliche Anfragen	
16	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

1. Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
2. Ende der Sitzung : 19:25 Uhr
3. Ort der Sitzung : Ratssaal, Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
4. Datum der Einladung : 24.11.2021
5. Teilnehmerliste:

CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)

Grümmer, Kurt
Nolte, Anke
Renno, Werner
Stolze, Andreas
Weesbach, Mario

CDU-Fraktion (sachkundige Bürger)

Dobelke, Johannes
Endres, Günther
Pulwey, Gwyneth Stv. für Pulwey, Angela
Schulz, Alexander

SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)

Feister, Hans-Otto
Galinsky, Ulrich
Khalaf, Rola
Maus, Wolfgang
Stommel, Jessica

SPD-Fraktion (sachkundige Bürger)

Unrath, Michael

FDP-Fraktion (Ratsmitglieder)

Benn, Rosemarie

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)

Gerbracht, Berthold
Gerlach, Stefan
Hohmann, Jörg

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (sachkundige Bürger)

Gallasch, Gunter
Limbeck, Gerd Stv. für Kölker, Winfried

Verwaltung

Märzhäuser, Klaus
Dippel, Thomas
Krauß, Regine
Kurtenbach, Peter
Stöhr, Karl-Heinz
Kleemann, Elke
Überbach, Jens
Heck, Jennifer
Kroha, Gabriele

Die Sitzung des Ausschusses musste kurzfristig in den Ratssaal des Rathauses verlegt werden, da das WLAN in der Mensa nicht funktioniert hat.

Der Vorsitzende, Herr Andreas Stolze, begrüßt die Gäste, Herrn Neuhaus und Herrn Schmidt zu den Tagesordnungspunkten Eischeid, die Einwohner, die Ausschussmitglieder sowie die Vertreter der Verwaltung.

Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Anerkennung der Tagesordnung	
--------------	-------------------------------------	--

Herr Stolze lässt abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 2	Einwohnerfragestunde*	
--------------	------------------------------	--

Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 27.10.2021	
--------------	--	--

Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift.

Herr Maus erkundigt sich zu der Anfrage der CDU-Fraktion hinsichtlich des Wahner Weges auf den Seiten 898/899, wann eine Stellungnahme vom Dezernat II bzw. von Herrn Märzhäuser dazu kommt, da hier starke Geschütze aufgefahen werden.

Herr Märzhäuser erwidert, dass man die jetzige Situation neu betrachten muss, da zum Zeitpunkt der Verkehrsschau die Maßnahme noch nicht beendet war und er leider in der vergangenen Sitzung nicht dabei sein konnte. Er informiert, dass es inzwischen eine neue Anfrage der CDU-Fraktion zu diesem Punkt gibt und die Verwaltung das im Rahmen dieser entsprechend beantworten wird.

TOP 4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0071/20/4
--------------	---	---------------------

Beschlussvorschlag:

Die als erledigt gekennzeichneten Tagesordnungspunkte werden in den Folgelisten nicht mehr aufgeführt.

Begründung:

Beigefügt ist die aktuelle Liste. Diese wird zu jeder Sitzung fortgeführt.

-----Ende der Vorlage-----

Die Anlagen zu TOP 4 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die bei der Schriftführerin einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Frau Benn erkundigt sich zu der Rubrik „Planen und Wohnen“ zu den laufenden Nummern 1 und 2 auf der Resteliste, wie der derzeitige Sachstand zum „Islandhof Köbach“ ist. Dazu teilt Herr Kurtenbach mit, dass sich das tatsächlich bisher nicht weiterentwickelt hat und die Verwaltung dies gerne zum Anlass nimmt, da mal nachzuhören, ob überhaupt noch Interesse besteht.

Herr Hohmann weist zu der Rubrik „Bauen“ auf die laufende Nummer 4 hin, dass die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN froh ist, dass dort immer noch ein „nein“ eingetragen ist, weil die Ausschussmitglieder zu dem „Quartier 11“ in Neunkirchen bisher keine Mitteilung bekommen haben, obwohl dieses Gebäude von der üblichen Bebauung abweicht. Herr Märzhäuser erklärt, dass sich die Verwaltung allgemein dazu entschlossen hat, das immer mit „nein“ auf der Tagesordnung zu lassen, damit immer jeder informiert ist. Er fügt noch hinzu, dass dieser Punkt auf der Resteliste bleiben wird, solange im Ausschuss kein anderer Antrag gestellt wird.

Es wird nun abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

TOP 5	20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eischeid Nordwest; Beschluss zur Offenlage	BV/1252/14/2
--------------	--	---------------------

Beschlussvorschlag:

A) Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in **Anlage 7** und **Anlage 8** dargestellt, entschieden.

B) Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Bereich Eischeid- Nordwest, bestehend aus der Planurkunde (**Anlage 1**), Begründung (**Anlage 2**), Umweltbericht (**Anlage 3**) und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (**Anlage 4**), wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, hiermit die Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Begründung:

Zu A)

Die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen sind im Original als **Anlage 9** beigefügt und wurden in einer Auswertung (**Anlage 7 und 8**) dargestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

Aus der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen, die gegen die Weiterführung des Verfahrens sprechen.

Zu B)

Die vorliegenden Entwurfsunterlagen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden angepasst und sind als **Anlage 1 bis 4** beigefügt, ebenso die ergänzenden Fachgutachten und Planungen, auf die u. a. Bezug genommen wurde, sind ebenfalls als Anlagen beigefügt (**Anlagen 5 und 6**).

Mit den vorliegenden Entwurfsunterlagen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

-----Ende der Vorlage-----

Die Anlagen zu TOP 5 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die bei der Schriftführerin einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Herr Schmidt gibt anhand von Plänen einen kurzen Überblick, was sich bei dem Bauvorhaben geändert hat. Er fügt noch hinzu, dass er außerdem ein Schreiben bezüglich eines Eisspeichers an die Fraktionen sowie die Verwaltung geschickt hat und erläutert anschließend dieses Objekt durch Abbildungen.

Herr Maus gibt zu bedenken, dass Herr Schmidt hier etwas nachgeliefert hat, was noch nicht in den Planbereich eingegangen ist und erläutert ausführlich seine Bedenken.

Im Anschluss daran merkt Herr Maus noch an, dass die SPD-Fraktion das Verfahren, aufgrund der vielen Punkte, die Ihnen aufgefallen sind, heute eigentlich nicht weiter fortzuführen und demnach keinen Beschluss zu fassen, sondern dies in die Ratssitzung am 21.01.2021 zu schieben.

Herr Schmidt nimmt nun kurz Stellung zu den Bedenken und erklärt dann detailliert den Eisspeicher.

Weitere Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Bauvorhaben werden von Herrn Schmidt und Herrn Neuhaus nachfolgend beantwortet.

Herr Hohmann fragt für die Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN bei den Verwaltungsmitarbeitern an, warum ihre ordentliche Eingabe an Frau Berka vom 16.04.2021 zu der Offenlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage geworden ist und sie nicht beantwortet wurde.

Nach kurzer Überlegung erklärt Herr Kurtenbach, dass diese Eingabe der Verwaltung nicht bekannt ist.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung zur Beratung der Fraktionen für fünf Minuten.

Danach stellt Herr Stolze zunächst fest, dass die SPD-Fraktion über Herrn Maus einen Antrag auf Schieben gestellt hat und dass die Eingabe der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN nicht eingegangen ist, so dass geklärt werden muss, was hier vorgefallen ist bzw. warum das nicht bearbeitet wurde.

Herr Maus erklärt für die SPD-Fraktion, dass nach den jetzt nochmal mit der CDU-Fraktion und intern geführten Gesprächen sie damit klarkommen, dass der Luftabsorber innerhalb des Baugebietes – oberhalb der Eischeider Straße – installiert wird und dass der Eisspeicher, der unterirdisch auf diesem Grundstück unterhalb gebaut, anschließend aber wieder begrünt werden soll. Er führt weiter aus, dass soeben in diesem Zusammenhang auch über den an dieser Stelle geplanten Kinderspielplatz, der verworfen worden ist, diskutiert wurde.

Er ergänzt, dass man die jetzt vorgesehene Einbahnstraßen-Regelung in Form eines verkehrsberuhigten Bereiches ja mit entsprechenden Zeichen der Straßenverkehrsordnung auslegen kann, so dass Kinder dort spielen können. Des Weiteren führt er aus, dass er aus den vorhin geführten Beratungen mitbekommen hat, dass es unterhalb noch einen Golfplatz – außerhalb des Plangebietes - gibt, der auch benutzt werden könnte, so dass man dann auch etwas für die Kinder verwirklichen könnte. Er erklärt, dass die SPD-Fraktion ihren Antrag auf Schieben vor diesem Hintergrund zurücknehmen würde.

Herr Stolze stellt fest, dass die SPD-Fraktion den Antrag auf Schieben zurückgenommen und den bestehenden Beschlussvorschlag auf die genannten Punkte von Herrn Maus erweitert hat.

Herr Gerlach informiert für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen können, weil sie auf ihre Eingabe keine Antwort erhalten haben.

Über den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit der Ergänzung der SPD-Fraktion wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen:

5 Nein-Stimmen:

mehrheitlich

Fraktionen von SPD, CDU u. FDP

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Die Verwaltung teilt mit:

Die Eingabe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2021 zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Baugebiet Eischeid-Nordwest wird im künftigen Verfahren ergänzt. Sie wird inhaltlich abgewogen und zudem im Originalwortlaut vorgelegt werden. Dies erfolgt zu der Sitzung, in der das Ergebnis der Offenlage dem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung wieder vorgelegt wird.

TOP 6	Bebauungsplan Nr. 57 N "Eischeid-Nordwest"; Beschluss zur Offenlage	BV/1142/14/3
--------------	--	---------------------

Beschlussvorschlag:

A)

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57 N „Eischeid Nordwest“, bestehend aus der Planurkunde (**Anlage 1**), Begründung (**Anlage 2**) und Umweltbericht (**Anlage 3**) wird zur Kenntnis genommen. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen wird wie in **Anlage 7** und **Anlage 8** dargestellt, entschieden.

B)

Die Verwaltung wird beauftragt, hiermit die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Zu A)

Das Plangebiet liegt nordwestlich der bestehenden Ortslage Eischeid, beidseitig entlang der Eischeider Straße und in der Nähe des Eischeider Kreuzes. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,5 ha. Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen für ca. 35-40 Einfamilienhäuser und drei Mehrfamilienhäuser. Bei den Mehrfamilienhäusern soll das Mietwohnen und das seniorengerechte Wohnen stärker Berücksichtigung finden.

Die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB wurden in den Auswertungen (**Anlagen 7 und 8**) dargestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Seitens der Öffentlichkeit und der Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen, die gegen die Weiterführung des Verfahrens sprechen würden. Die Originalstellungnahmen sind als **Anlagen 9 und 10** beigefügt.

Zu B)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57 N wurde angepasst und ist als **Anlage 1** (Planurkunde), **Anlage 2** (Begründung) und **Anlage 3** (Umweltbericht) beigefügt. Ergänzende Fachgutachten und Planungen, auf die u. a. Bezug genommen wurde (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 2), Ornithologische Kartierung und Biotopkartierung), sind als **Anlagen 4 - 6** beigefügt.

Mit den vorliegenden Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 57 N wird die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage) gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 N erfolgt im Regelverfahren. Parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB das 20. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Bereich Eischeid- Nordwest durchgeführt.

-----Ende der Vorlage-----

Die Anlagen zu TOP 6 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die bei der Schriftführerin einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Über den Tagesordnungspunkt wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen:

5 Nein-Stimmen:

mehrheitlich

Fraktionen von SPD, CDU u. FDP

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

TOP 7	18. Änderung des Flächennutzungsplanes für das "Sondergebiet Gästehäuser Eischeid-Süd" A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; Wiederholung der Offenlage B) Änderungsbeschluss	BV/1000/14/3
-------	--	--------------

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde wird empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- A) Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren und der Wiederholung der Offenlage wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in der Abwägungstabelle (**Anlage 4**) dargestellt, entschieden.
- B) Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Sondergebiet „Eischeid- Süd“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Planurkunde **Anlage 1**), der Begründung (**Anlage 2**) und Umweltbericht mit integriertem
Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (**Anlage 3**), wird beschlossen.

Begründung:

Zu A)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der erforderlich gewordenen Wiederholung der Offenlage wurden **keine Stellungnahmen** der Öffentlichkeit eingebracht. Die während der o. g. Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) abgegebenen Stellungnahmen sind im Original als **Anlage 5** beigelegt.

In der Abwägungstabelle, die als **Anlage 4** beigelegt ist, wurde jede eingegangene Stellungnahme in einer Übersicht mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufbereitet. Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, die einem Änderungsbeschluss entgegenstehen.

Zu B)

Das Verfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 N „Gästehäuser Eischeid- Süd“ durchgeführt.

Die Planunterlagen in der Fassung zum Änderungsbeschluss und entsprechende Fachgutachten sind beigelegt.

-----Ende der Vorlage-----

Die Anlagen zu TOP 7 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die bei der Schriftführerin einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Es wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

TOP 8	Bebauungsplan Nr. 85 N "Gästehäuser Eischeid-Süd" A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; Wiederholung der Offenlage B) Satzungsbeschluss	BV/1001/14/3
--------------	---	---------------------

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde wird empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- A) Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren und der erforderlichen Wiederholung der Offenlage wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in der Abwägungstabelle (**Anlage 6**) dargestellt, entschieden.
- B) Der Bebauungsplan Nr. 85 N „Gästehäuser Eischeid- Süd“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Planurkunde, **Anlage 1**), Begründung (**Anlage 2**) und Umweltbericht (**Anlage 3**), wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Zu A)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 20.11.2018 vor Beginn der öffentlichen Auslegungen eine Informationsveranstaltung statt, die verfahrensmäßig als initiale Beteiligung zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu werten ist. Das Protokoll dieser Veranstaltung ist als **Anlage 7** beigelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (frühzeitige Beteiligung) nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine Stellungnahmen** aus der Öffentlichkeit eingebracht und im Rahmen der erforderlich gewordenen Wiederholung der Offenlage wurde ebenfalls **keine Stellungnahme** aus der Öffentlichkeit eingebracht.

Die während der o. g. Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) abgegebenen Stellungnahmen sind im Original als **Anlage 8** beigelegt.

In der Abwägungstabelle (**Anlage 6**) wurde jede eingegangene Stellungnahme in einer Übersicht mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufbereitet. Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, die einem Satzungsbeschluss entgegenstehen.

Zu B)

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 N „Gästehäuser Eischeid- Süd“ wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Die Planunterlagen in der Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und entsprechende Fachgutachten (**Anlagen 3.1 - 5**) sind beigelegt.

-----Ende der Vorlage-----

Die Anlagen zu TOP 8 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die bei der Schriftführerin einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Herr Stolz lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

TOP 9	Ausbau Gehweg Eisenerzstraße	BV/0292/20
--------------	-------------------------------------	-------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Planen Bauen Wohnen verbleibt bei der Entscheidung, die Ausbauvariante mit dem durchgehenden Gehweg bis durch den Wendehammer ohne Parkplätze herzustellen, und beauftragt die Verwaltung außerdem, die Grundstückseigentümer an der Eisenerzstraße über die endgültig beschlossene Ausbauvariante des Gehweges in geeigneter Form weiter zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Eigenanteil der Gemeinde an der Finanzierung der Maßnahme beträgt 10 % der beitragsfähigen Kosten von rd. 135.000 €, das sind rd. 13.500 €. Nicht beitragsfähige Kosten sind nicht zu erwarten.

Die den derzeitigen Ansatz überschreitenden Mittel i.H.v. 3.500 € sind zusätzlich im HH für 2022 bereit zu stellen.

Kurzbegründung:

In der Eisenerzstraße ist bisher kein durchgehender Gehweg vorhanden. Vor allem für Kunden des REWE-Marktes erweist sich die fehlende durchgehende Gehwegverbindung als Mangel.

Für die Herstellung und Abrechnung einer Fußgängerverbindung sind mehrere Varianten denkbar. Da aber bei den Anliegern keine Einigkeit über die Ausbauvariante und die Finanzierung besteht, verbleibt der PBWA bei seiner bisherigen Entscheidung. Da nicht alle Anlieger bereit sind, diese Ausbauvariante vorzufinanzieren, wird die Maßnahme durch Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. Baugesetzbuch abgerechnet. Dabei hat die Gemeinde einen Eigenanteil von 10 % des beitragsfähigen Herstellungsaufwandes zu tragen.

Begründung:

Im Jahr 2000 wurde die Eisenerzstraße als Baustraße ausgebaut und die bis dahin angefallenen beitragsfähigen Kosten mit den Eigentümern der Anliegergrundstücke über Vorausleistungen abgerechnet. In 2003 wurden weitere Ausbauarbeiten zur umfassenden Herstellung der Erschließungsanlage durchgeführt.

Auf die endgültige Befestigung des Parkstreifens und die restlichen Gehwege wurde nach Unterrichtung des damaligen Ausschusses für Dorfgestaltung und Bauwesen (s. Mitteilungsvorlage v. 12.06.2003) bis auf Weiteres verzichtet. In der Konsequenz bedeutete dies, dass auch der Gehweg auf der nordöstlichen Straßenseite des Hauptzuges der Eisenerzstraße nach dem endausgebauten kurzen Teilstück ab der Hauptstraße bis zum Straßenende im Wendekreis nicht hergestellt wurde.

Da u.a. deshalb kein abgeschlossener endgültiger Ausbau vorlag, wurde die Erschließungsstraße auch nicht endabgerechnet, sondern es wurden 2. Vorausleistungen in Höhe von rd. 90 % der bis dahin angefallenen Endausbaukosten erhoben.

Mittlerweile erweist sich die fehlende Gehwegverbindung hauptsächlich bis zur Einfahrt auf den Rewe-Parkplatz als Mangel.

Für die Erschließungsstraße „Eisenerzstraße“ im Gewerbegebiet wurde vom Bauausschuss am 27.10.2020 der Bau eines durchgehenden Gehweges auf der hangabwärts linken Straßenseite vom vorhandenen kleinen Teilstück bis durch den Wendekreis beschlossen. Die Anlegung von Parkstreifen ist nicht vorgesehen.

Verschiedene Anlieger der Straße unter Federführung des Pächters des REWE-Marktes haben sich gegen die durchgehende Ausbauvariante ausgesprochen. Sie favorisieren einen Ausbau nur bis zur Einfahrt auf den Parkplatz des Supermarktes.

Eine Nachfrage bei den Anliegern hatte ergeben, dass weitgehend die Bereitschaft besteht, die verkürzte Ausbauvariante zu finanzieren auch wenn dann keine Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe der bei einer Erschließungsbeitragserhebung vorgeschriebenen 10 % an den Herstellungskosten erfolgt.

Es bot sich an, die Finanzierung der Maßnahme durch Vorfinanzierungsverträge mit den Anliegern durchzuführen und nach Abschluss der Bauarbeiten die kostengenaue Abrechnung durchzuführen. In der Anliegerversammlung am 04.11.2021 herrschte bezüglich der Ausbauvarianten keine einheitliche Meinung, auch wenn sich die Mehrheit der Anlieger für die kleine Variante mit dem Ausbau des Gehweges nur bis zur Einfahrt auf den Parkplatz des REWE-Marktes aussprach. Ich gehe davon aus, dass dieses Modell aufgrund des Ergebnisses in der Einwohnerversammlung nicht zum tragen kommen wird.

Der bisherige Ausbau zusammen mit dem jetzigen Ausbaubeschluss stellt das Bauprogramm für die Maßnahme dar und stimmt mit den Festsetzungen im Bebauungsplan überein. Die Verbindungsstraße zwischen dem Hauptzug der Eisenerzstraße und der

Ohlenhohnstraße stellt eine eigenständige Erschließungsanlage dar und ist von der beschlossenen Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

Nach Herstellung und Schlussabnahme der Baumaßnahme ist noch ein Beschluss darüber zu fassen, dass die Erschließungsanlage Hauptzug Ohlenhohnstraße nun erstmals endgültig hergestellt ist im Sinne der Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch und nun abschließend im Erschließungsbeitragsverfahren abgerechnet wird. Vor der Endabrechnung ist noch eine förmliche Widmung der öffentlichen Straße nach § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW erforderlich.

-----Ende der Vorlage-----

Die Anlage zu TOP 9 wurde mit den Nachreichungen versandt. Der Original-Niederschrift, die bei der Schriftführerin einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Herr Weesbach erkundigt sich für die CDU-Fraktion, warum man hier nicht der Mehrheit gefolgt ist und die kleine Lösung favorisiert hat, wie aus der Niederschrift hervorgeht. Herr Stöhr beschreibt das uneinheitliche Stimmungsbild bei den Anliegern und erklärt, dass deshalb der Beschlussvorschlag der Verwaltung eher akzeptiert wird.

Herr Dippel informiert ergänzend, warum die Anlieger im vorderen Bereich diesen weitgehenden Ausbau nicht wollten. Er fügt noch hinzu, dass es beruhend auf dem Bebauungsplan „Ohlenhohn“ mit dem Ausbauprogramm für die Eisenerzstraße einen bestehenden Ausbaubeschluss gibt, der bei einem Beschluss für die kurze Variante vom Rat aufgehoben werden müsste, so dass im Beschlussvorschlag der Verwaltung die rechtssichere Lösung vorgezogen wurde.

Herr Gerlach fragt für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN an, ob es noch eine anschließende Diskussion gab oder aufgrund der Sachlage seitens der Anlieger ein Vorschlag gemacht wurde.

Herr Dippel verweist auf die Seite 2 des Protokolls, wo jeder von den anwesenden Anliegern nochmal seinen Ausbauwunsch dargelegt hat. Zudem berichtet er von der Diskussion nach der Versammlung, dass man ggf. den Ausbaubeitrag für die, die sich nicht beteiligen, nach weiteren Überlegungen übernehmen könnte. Er fügt noch hinzu, dass auch der Betreiber des REWE-Marktes bereit wäre, einen deutlich höheren Betrag zu übernehmen, was auch von der gegenüberliegenden Firma signalisiert wurde. Herr Dippel merkt noch an, dass jedoch erst zu dem Zeitpunkt alles rechtlich gesichert ist, wenn ein städtebaulicher Vertrag mit ihnen unterzeichnet wurde.

Frau Nolte erkundigt sich, ob es möglich wäre, dass der Ausschuss jetzt dem Beschlussvorschlag folgt und dann eine Kombination machbar wäre, so dass bei den Anliegern nochmal anfragt wird, ob sie bereit sind, die Parkplätze alleine zu finanzieren. Sie fügt noch hinzu, dass man deshalb auf die Firmen Engelhardt, IBS-CommNet, REWE und DR-WALTER nochmal zugehen könnte, da sie signalisiert haben, dass ihnen die Parkplätze auf der Verkehrsfläche vor dem Wendehammer wichtig sind und sie auch nur diese dann vielleicht finanzieren würden.

Herr Dippel erklärt, dass es sich dann um eine Mischform handelt, wenn die Gemeinde den Gehweg im vorderen Bereich bis einschließlich REWE-Markt herstellt und dann mit den anderen über das Anlegen der Parkplätze im hinteren Bereich verhandelt.

Herr Stöhr merkt dazu an, dass im Vorfeld mit diesen Anliegern schon Verträge geschlossen werden müssten. Des Weiteren führt er aus, dass dies als Anteil von Anliegern angesetzt werden könnte, was die Beitragslast mindern würde und könnte dann mit den anderen oder mit allen ein ganz normales Beitragsverfahren durchführen. Herr Stöhr schlägt vor, den Beschlussvorschlag diesbezüglich zu ergänzen.

Herr Stolze erklärt, dass hier nun eine Erweiterung der Beschlussvorlage um die besagten Parkplätze vorliegt, die mit eingebunden werden sollen.

Herr Maus weist darauf hin, dass diese Schotterfläche nachts überwiegend von Lkw-Fahrern als Übernachtung benutzt wird und fragt an, wo sie dann im Gemeindegebiet übernachten können, wenn dort jetzt Parkplätze angelegt werden.

Herr Stolze informiert, dass beispielsweise vor kurzem in Rösrath ein großer Lkw Parkplatz fertiggestellt wurde, der auch sanitäre Einrichtungen hat und die Fahrer dort bessere Konditionen vorfinden, als in einem Gewerbegebiet.

Über die erweiterte Beschlussfassung mit der Aufgabenstellung der Einbindung der Parkplätze lässt der Vorsitzende nun abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10	Schriftliche Anfragen	
---------------	------------------------------	--

TOP 10.1	Anfrage der CDU zum Sachstand Gehweg an der östlichen Seite Hennefer Straße	AF/0286/20
-----------------	--	-------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Planen Bauen Wohnen nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt diese, mit den Eigentümern der von einem Ausbau betroffenen Anliegergrundstücke abzuklären, ob und wie ein Ausbau des Gehweges und wie die Finanzierung erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Ob ein Eigenanteil der Gemeinde zu leisten sein wird, hängt vom Finanzierungsmodell ab. Bei einem herkömmlichen Beitragsmodell beträgt der Eigenanteil der Gemeinde, sofern der bisherige Ausbau der L 352 noch nicht als endgültige Herstellung auch für die Teileinrichtung Gehweg auf der linken Straßenseite (von NK aus gesehen) angesehen werden kann, 10 % des der Gemeinde entstandenen Herstellungsaufwandes.

Die Mittel wären bei einem Ausbau dann im Haushalt der Gemeinde im entsprechenden Haushaltsjahr bereit zu stellen.

Kurzbegründung:

Die L 352 im betreffenden Bereich zwischen der Straße „Krokusweg“ und der Straße „Im Eichholz“ besteht bisher aus einer Fahrbahn und einem Geh- und Radweg auf der nordwestlichen Seite. Die Straße verfügt über eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung sowie Straßenbeleuchtung.

Im Zuge der Erweiterung der Ortslage Wolperath auf die südöstliche Straßenseite wurde die Ortsdurchfahrtsstrecke um den betreffenden Bereich erweitert.

Mit den damaligen Eigentümern der zusätzlichen Bauflächen wurde vereinbart, dass entlang der neu entstandenen Baugrundstücke auch auf dieser Seite der Straße ein Gehweg angelegt wird und ein bzw. zwei Querungshilfen errichtet werden. Das Grundstück für die gewünschte Baumaßnahme steht komplett im Eigentum des Landes.

Von den 3 damaligen Eigentümern wurden die seinerzeit geschätzten Baukosten in Höhe von rd. 75.000 € vorfinanziert. Da die Wohnbebauung äußerst schleppend verlief, wurde der Ausbau bisher nicht in Angriff genommen. Mittlerweile reichen die Vorfinanzierungsbeträge bei Weitem nicht mehr aus.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Wolperath wurde auch die Ortsdurchfahrt der L 352 bis an die Einmündung des Krokusweges Richtung Neunkirchen vorverlegt.

Von den damaligen drei Eigentümern des neuen Baulandes wurde gewünscht, dass an den neu entstandenen Baugrundstücken ein Gehweg entlanggeführt wird. Dies wurde vom Bauausschuss am 21.01.2009 entsprechend dem vorgelegten Bauentwurf beschlossen.

Neben Verträgen über die Übernahme der Planungskosten durch die Eigentümer, wurden mit diesen auch Verträge zur vollständigen Übernahme der Herstellungskosten des Gehwegs nebst Querungshilfen (2 Stück) geschlossen. Eine Querung der L 352 zur Anbindung des Gehwegs an den Geh- und Radweg der gegenüberliegenden Seite ist dringend angeraten, da sonst eine aufwändige Treppenanlage zur Anbindung an den Gehweg ab der Straße „Im Eichholz“ notwendig wäre.

Die geschätzten Baukosten betrugen in 2009 komplett rd. 75.000 €. Dieser Betrag wurde von den 3 Anliegern durch Sparbücher o.ä. auch tatsächlich bereitgestellt.

Ein entsprechender Ausbau erfolgte bis heute nicht. Der hauptsächliche Hinderungsgrund war, dass die Wohnbebauung des Bereichs nur sehr schleppend von statten ging. Im betreffenden Bereich wurden die Grundstücke mittlerweile auf Bauparzellengröße parzelliert und mehrere Bauvorhaben verwirklicht. Lückenlos bebaut ist der Bereich aber immer noch nicht.

Die Politik und die Verwaltung haben sich mittlerweile mit dem Thema befasst. Dieses stellt sich sehr komplex dar und wirft etliche Fragen auf. Eine Prüfung durch ein Anwaltsbüro hat u.a. ergeben, dass ein Anspruch der Vertragspartner bzw. deren Rechtsnachfolger auf einen Ausbau verjährt ist und somit nicht mehr besteht. Eine Rückabwicklung wäre daher möglich, wirft aber z.B. auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Eigentümerwechsel erhebliche Fragen auf. Ein Ausbau jetzt wäre nach positivem Votum der Anlieger ebenfalls möglich, ist aber nicht weniger problematisch.

Eine aktualisierte Kostenschätzung aus 2019 kommt bei einer auf eine Querungshilfe reduzierten Planung auf Herstellungskosten ohne Planungskosten von 160.000 €. Auf Grund der Kostenentwicklung der letzten Jahre im Tiefbau sind jetzt wohl noch erheblich höhere Kosten anzusetzen.

Sollte jetzt ein Ausbau erfolgen, würden somit die eingezahlten Finanzierungsmittel der Alteigentümer bei weitem nicht ausreichen und weitere solche Mittel waren nicht vereinbart. Somit wäre jetzt die Finanzierung auf andere Füße zu stellen. Da es sich bei dem Gehweg um eine Ausbaumaßnahme an einer in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden Teileinrichtung handelt, sind hier Beiträge von den von der Erschließungsanlage erschlossenen und bevorteilten Anliegergrundstücken nach Abzug der per Gesetz und nach gemeindlicher Satzung geregelten Finanzierungsanteile der Gemeinde zu erheben.

Die klassifizierte Straße L 352 ist als klassifizierte Straße damals außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt endausgebaut und im entsprechenden Bereich mit Fahrbahn, einseitigem Rad-/Gehweg, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung ausgestattet. Die Straße ist somit entsprechend der beim Ausbau durch den Landesbetrieb bestimmten Kriterien endgültig hergestellt worden, zumal damals auf Grund der nur einseitigen Bebauung eine Weiterführung des Gehweges auf dieser Seite nicht erforderlich war.

Bei einer endgültig hergestellten Straße würde der Bau eines weiteren Elements der Straße, hier eines Gehweges auf der zweiten Straßenseite, wohl eine Verbesserung ergeben, die nach § 8 des KAG eine Beitragspflicht für die Anliegergrundstücke auf Grund des zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteils ergeben würde.

Erschließungsrechtlich betrachtet handelt es sich bei dieser abgrenzbaren 2. Hälfte einer flächigen Teileinrichtung, die im Ausbauprogramm des Landesbetriebes nicht vorgesehen war, um eine nachträglich erforderliche Komplettierung der gesamten Verkehrsanlage. Der dadurch entstehende Herstellungsaufwand ist bis auf den durch die Gemeinde zu tragenden Anteil von den Anliegergrundstücken über Erschließungsbeiträge zu finanzieren. Dies gilt auch für die Anlieger der gegenüberliegenden Straßenseite, da sich der Erschließungsvorteil auch auf die andere Straßenseite erstreckt.

Um über die Höhe der Erschließungsbeiträge bereits jetzt ungefähre Angaben machen zu können, ist es erforderlich, die gesamte Verteilungsfläche der beitragspflichtigen Grundstücke vorläufig zu ermitteln. Die grob überschlägige Schätzung ergibt eine beitragspflichtige Fläche von rd. 15.000 m² ohne Berücksichtigung von ggf. einzelnen Geschosszuschlägen oder sonstigen Zu- oder Abschlägen, auf die der Anliegeranteil (90 %) an den beitragspflichtigen Herstellungskosten von mindestens rund 145.000 € umzulegen wäre. Das ergibt einen Beitragssatz pro m² beitragspflichtiger Fläche von fast 10 € oder mehr pro m² beitragspflichtiger Fläche. Selbst wenn weitere geringfügige Flächen einbezogen werden könnten, z.B. wegen doch möglicher Erschließung auch über die Hennefer Straße oder wegen Geschosszuschlägen für ein zweites oder weitere Geschosse, würde der Beitragssatz wohl nur geringfügig fallen.

Bei einem Grundstück mit einer moderaten Größe von 500 m² würde dies einen Erschließungsbeitrag von rd. 5.000 € oder mehr ergeben. Die Höhe des Beitrags wird die Akzeptanz des Vorhabens, vor allem bei den Eigentümern der abgewandten Straßenseite, sicher nicht erhöhen.

Bei einer Erhebung von Beiträgen muss ggf. ein Teil der „Vorauszahlungen“ erstattet werden. Auch diese Rückabwicklung könnte sich als problematisch erweisen, da sich die Eigentumsverhältnisse zwischenzeitlich geändert haben.

Im Vorgriff auf eine Anliegerversammlung werden diese nun noch im Dezember vorab über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen schriftlich informiert.

Die Anlage zu TOP 10.1 wurde mit den Nachreichungen versandt. Der Original-Niederschrift, die bei der Schriftführerin einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Herr Maus nimmt Bezug auf die Vorlage der Verwaltung und merkt noch an, dass das Problem sehr komplex ist und wirft die Frage auf, wie man den Bürgern das erklären will, dass sie jetzt nochmal tief in die Tasche greifen müssen.

Frau Nolte erkundigt sich, ob die Anlieger schon informiert wurden oder ob das noch im Dezember erfolgen soll.

Herr Dippel teilt dazu mit, dass ein Informationsschreiben in Vorbereitung ist und noch diesen Monat verschickt werden soll, damit sich die davon betroffenen Anwohner vernünftig auf eine Einwohnerversammlung vorbereiten können.

Über den Tagesordnungspunkt wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10.2	Anfrage der SPD zur Hochwassergefahr	AF/0288/20
---------------------	---	-------------------

Stellungnahme der Verwaltung

Mit Schreiben vom 25.08.2021 hat die SPD Fraktion im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen an Ahr und Erft verschiedene Fragen an die Verwaltung gerichtet, der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Kann ein ähnliches Hochwasserereignis wie an Ahr und Erft für die Hang- und Tallagen auf unserem Gemeindegebiet und die durchfließenden Bäche (Wenigerbach, Dreisbach, Wendbach, Wahnbach usw.) sowie die Bröl ausgeschlossen werden?

Eine zwischenzeitliche Bewertung des Hochwasserereignisses an Ahr und Erft kommt nach Auskunft eines erfahrenen Ingenieurbüros für Wasserwirtschaft zu dem Ergebnis, dass es sich um ein 1.000 jähriges Hochwasserereignis handelte. Eine auch nur annähernd sichere Prognose über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses kann nicht abgegeben werden.

2. Welche Anwesen liegen im Gemeindegebiet in Hochwasser-problematischer Lage?

In der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist nur die Ortslage Ingersau in der Hochwassergefahrenkarte aufgeführt.

3. Wurde eine Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung bzw. Kooperation bei Schutzmaßnahmen mit den ggf. auch betroffenen anrainenden Nachbargemeinden

wie Much, Ruppichteroth und Hennef diesbezüglich initiiert?

Hierzu hat erst kürzlich ein Gespräch auf Ebene der Bürgermeister mit 2 Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises stattgefunden. Hier wurde beraten, ob und wie man in Zukunft auf Kreisebene im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen zusammen arbeiten kann. Grundsätzlich sprechen sich die Kommunen für ein kreisweit abgestimmtes Vorgehen aus. Die insbesondere vor dem Hintergrund, dass kleinere Kommunen unter Berücksichtigung der personellen, fachlichen und finanziellen Ausstattung kaum in der Lage sind einen ausreichenden Beitrag zu leisten. Der RSK wird als Bindeglied zwischen den Kommunen angesehen und sollte diese Funktion auch wahrnehmen. Anfang Dezember wird das Thema nochmals Gegenstand auf der Tagesordnung der HVB Konferenz mit dem Landrat sein.

4. Wird die Notwendigkeit gesehen, in Beb.-Plänen durch Flächenentsiegelungen, Schaffung von Retentionsflächen („Schwammgrundstücken“), Vorgaben zur Verrieselung und Versickerung, Begrünung von Dachflächen, u.a. Regelungen zu treffen, um die Gefahr von Überschwemmungen zu minimieren?

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern wird für jeden in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Rahmen des Umweltberichts einzeln geprüft. Maßgeblich ist hierfür die Bodenbeschaffenheit, die von Gebiet zu Gebiet variiert. Erst nachdem die Bodenbeschaffenheit gutachterlich festgestellt wurde, können nähere Planungen vorgenommen werden.

Das im Gebiet des Bebauungsplanes 57 N "Eisheid-Nord-West" anfallende Niederschlagswasser kann beispielsweise in einem Versickerungsbecken gesammelt und schadlos in den Untergrund versickert werden. Zusätzlich ist vorgesehen, den Einsatz von Zisternen vorzuschreiben, um die Gartenbewässerung in Trockenzeiten maßgeblich aus diesen Zisternen vornehmen zu können. Hierdurch wird einerseits eine beachtliche Retention der anfallenden Niederschlagswässer im Plangebiet erwirkt, andererseits ein hoher Trinkwasserschutz, da die Nutzung der Gartenbewässerung aus Zisternen die Nutzung von Trinkwasser deutlich reduziert. Dachbegrünungen für Flachdächer der Nebenanlagen werden ebenfalls vorgeschrieben.

Diese Planungen lassen sich aber nicht pauschal auf andere Plangebiete übertragen, sondern bedürfen einer individuellen Betrachtung insbesondere der jeweiligen Bodenbeschaffenheit.

5. Werden Überlegungen angestellt, die gemeindliche Entwässerungssatzung dahingehend zu ändern, als der Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Niederschlagsentwässerungseinrichtungen nicht zwingend auszuüben ist, wenn auf privaten Grundstücken das dort anfallende Niederschlagswasser über eigene Einrichtungen schadlos beseitigt werden kann, um so Vorfluter und Zuflüsse zu Bächen bei Starkregenereignissen zu entlasten?

Ein Verzicht auf den Anschluss- und Benutzungszwang im Bereich Regenwasser ist nicht denkbar. Die Regenwasserkanäle werden überwiegend dort gebaut, wo eine Entwässerung auf den Grundstücken aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse nicht möglich ist und bereits Probleme bei der Ableitung von Oberflächenwasser aus dem öffentlichen und/oder privaten Bereich bestehen. Der A/B-Zwang regelt in diesem Fall die Verteilung der Kosten in Form von Beiträgen und Gebühren auf eine möglichst große Anzahl von Nutzern. Eine Reduzierung der Anschlussflächen würde zeitgleich bedeuten, dass die Kosten für den Regenwasserkanal von wenigen Nutzern zu tragen sind und sich die Zahllast deutlich erhöhen würde. Zumindest im

technischen Sinne wäre eine Abweichung vom A/B-Zwang im Bereich von Mischwasserkanälen denkbar, da das Regenwasser aus den Mischwasserkanälen auf die Kläranlage abgeleitet wird und dort einer aufwändigen, aber eigentlich unnötigen Reinigung, unterzogen wird, die mit einem großen Einsatz von Energie einhergeht.

Voraussetzung für die Befreiung vom A/B-Zwang ist natürlich, dass der Nachweis der Versickerungsfähigkeit auf eigenem Grundstück erbracht werden kann.

6. Werden beim Neu- und Ausbau von Gemeindestraßen Möglichkeiten ergriffen, um das dort anfallende Niederschlagswasser bereits im Einzugsbereich der Straße ohne zusätzliche Fortleitungen über Sammelleitungen, Vorfluter usw. schadlos dem Untergrund zuzuführen?

Aufgrund der überwiegend im Gemeindegebiet anstehenden, undurchlässigen Böden, ist eine Versickerung vor Ort (z.B. unterhalb von Straßenkörpern) nicht realisierbar. Die Problematik ist vielfach auch aus dem privaten Bereich der Neubauerrichtung bekannt, wo selbst für Dachflächen der Nachweis der Versickerungsfähigkeit gar nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden kann.

-----Ende der Vorlage-----

Die Anlage zu TOP 10.2 wurde mit der Nachreichung versandt. Der Original-Niederschrift, die bei der Schriftführerin einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Herr Maus greift nochmal auf die Ausführungen der Verwaltung zu und erklärt außerdem, dass die Problemlage zur Hochwassergefahr auch in der Gemeinde nicht hinweg zu reden ist. Er merkt an, dass vielmehr darüber nachgedacht werden sollte, wie man das Niederschlagswasser hier vor Ort durch Verrieselung oder Versickerung halten kann und müsste auch verstärkt in den Neubaugebieten über solche Möglichkeiten nachdenken. Herr Maus führt weiter aus, dass die Gemeinde dort, wo man eine bestehende Verrieselungsanlage hat, die Überlegung anstellen müsste, ob da der Anschluss- und Benutzungszwang tatsächlich ausgeübt werden muss.

Wenn die geologischen Gutachten zu dem Ergebnis kommen, erklärt Herr Dippel, dass das Regenwasser schadlos im Untergrund versickern kann, können diese Leute auch freigestellt werden. Er fügt hinzu, dass diese jedoch, wo ein vorhandener Regenwasserkanal verlegt ist, auch zum Anschluss- und Benutzungszwang herangezogen werden. Er erklärt weiter, dass das Problem bei der Kanalisation auch die sehr teuren Herstellungskosten sind und man deshalb versucht, so viele wie möglich an die Kanäle anzubinden, um diese Kosten auf viele Schultern zu verteilen. Er merkt an, dass es sich hier um alte existierende Baugebiete handelt. Herr Dippel informiert, dass man dort, wo das jetzt im Rahmen von Bebauungsplanverfahren möglich ist, andere Lösungen konkreter untersuchen und auch schaffen kann, wie man an dem Neubaugebiet Eischeid sieht.

Es wird kurz diskutiert und Herr Gerlach schlägt aufgrund der komplexen Sachlage vor, dies in die weiteren Beratungen mit aufzunehmen, um hier Lösungen zu finden.

Mündliche Anfragen:

Herr Galinsky erkundigt sich, wie man mit der Straße am Wenigerbach - zwischen der Eicher Straße und der Straße Zum Leienhof – weiter verfahren will bzw. wie man verhindern will, dass die Straße weiter benutzt wird. Er teilt mit, dass ihm zugetragen wurde, dass dazu der Gemeinde eine Beschwerde vorliegt. Ergänzend fügt er noch hinzu, dass vor Jahren ein Stück der Straße abgebrochen und in den Wenigerbach gefallen ist so dass dort die Gefahr besteht, dass die Stelle übersehen wird und man in den Bach fallen könnte. Er erklärt, dass trotz mehrerer Lösungsversuche, auch zuletzt einem beidseitigem Durchfahrverbot für mehrspurige Fahrzeuge, die Straße munter benutzt wird. Herr Stolze teilt dazu noch mit, dass dort häufig Kinder und Jugendliche anzutreffen sind und insofern müsste man das in irgendeiner Form mal klären.

TOP 11	Mitteilungen	
---------------	---------------------	--

Mitteilungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:20 Uhr.